

Auswirkungen geänderter Pflanzenschutzrahmenbedingungen auf die Pflanzenzüchtung

New legal framework for plant protection products - possible impacts on plant breeding

Gottfried Besenhofer^{1*}

Abstract

The legal framework for plant protection products in the EU has changed significantly in recent times. The placing of plant protection products on the market is regulated uniformly EU-wide by regulation (EC) No 1107/2009, which is in force since 14 June 2011. Furthermore the directive 2009/128/EC was published to establish a framework for Community action to achieve the sustainable use of pesticides.

The biggest potential impact on the availability of plant protection products and the possibility to control pest and diseases can be seen in regulation (EC) No 1107/2009, in article 50 (comparative assessment of plant protection product containing candidates for substitution) and in the so called 'cut-off-criteria' for new active substances. Whereas the possibility of negative impacts on the availability of plant protection products due to comparative assessment can be regarded as low, the 'cut-off-criteria', especially the endocrine disrupting properties may have a big impact. Based on the fact that the whole group of active substances of the azoles is suspected to act as endocrine disrupter and based on the fact that the azole class is very potent and widely actively used especially in cereals limitation could be worse. The development of the criteria in terms of endocrine disrupting is still in progress and the final version is expected at the end of 2013.

Keywords

Azole, endocrine disrupter, legal framework, pesticide, plant protection products

Einleitung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Pflanzenschutz haben sich in den letzten Jahren massiv verändert. Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wird nunmehr EU-weit einheitlich mit der EU-Verordnung 1107/2009 geregelt, die seit 14. Juni 2011 anzuwenden ist. Betreffend der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde seitens der EU mit der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ein einheitlicher Rahmen geschaffen.

Erwähnenswert sind noch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 sowie die erst kürzlich veröffentlichten Pflanzenschutzgesetze der Bundesländer, die die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln regeln.

Vergleichende Bewertung

Die größten potentiellen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln und damit einhergehend auf die Möglichkeit der Krankheits- und Schädlingsbekämpfung können der EU-Verordnung 1107/2009 zugerechnet werden. Schon im Vorfeld der Entstehung dieser Verordnung gab es intensive Diskussionen über die Umsetzbarkeit dieser neuen Verordnung und die möglichen Auswirkungen auf den Pflanzenschutz und den Pflanzenbau in Europa. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die „Vergleichende Bewertung“ (Artikel 50), bei der Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe mit negativen Eigenschaften enthalten, ersetzt werden sollen und die Ausschlusskriterien für Wirkstoffe („cut-off“-Kriterien) hervorstreichen.

Betreffend der „Vergleichenden Bewertung“ ist bereits in der EU-Verordnung festgeschrieben, dass eine Substitution von bestimmten Wirkstoffen nur dann durchzuführen ist, wenn u.a. keine „wesentlichen oder praktischen Nachteile“ zu erwarten sind. Dieser Grundsatz hat auch im *EPPO-Guidance-Dokument PP 1/271 on comparative assessment* (EPPO 2011) Einzug gehalten, nach dem die vergleichende Bewertung durchgeführt werden wird. Die Liste der Wirkstoffe, die als Substitutionskandidaten eingestuft wird, wird übrigens erst Ende 2013 fixiert werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es aus jetziger Sicht nicht zu erwarten ist, dass die Vergleichende Bewertung gravierende Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln bzw. auf die Möglichkeit der Krankheits- und Schädlingsbekämpfung insbesondere im Getreidebau hat.

Ausschlusskriterien

Wesentlich dramatischere Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln könnten die sog. Ausschlusskriterien für Wirkstoffe beinhalten. Wirkstoffe, die die nachfolgenden Eigenschaften aufweisen, erhalten keine Genehmigung im Sinne der EU-VO 1107/2009. Damit ist keine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit diesen

¹ AGES, Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Institut für Pflanzenschutzmittel, Spargelfeldstraße 191, 1220 WIEN

* Ansprechpartner: Gottfried BESENHOFER, gottfried.besenhofer@ages.at



Wirkstoffen möglich. Ausschlusskriterien für Wirkstoffe gem. EU-VO 1107/2009:

- Mutagene Stoffe der Kategorie 1 oder 2 (M1 oder 2)
- Karzinogene Stoffe der Kategorie 1 oder 2 (C1 oder 2), es sei denn die Exposition des Menschen ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar
- Reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1 oder 2 (R1 oder 2), es sei denn die Exposition des Menschen ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar
- Stoffe die endokrinschädliche Eigenschaften besitzen, es sei denn die Exposition des Menschen ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar
- POPs (persistente organische Schadstoffe)
- PBT (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
- vPvB (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

Im Kontext Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln ist insbesondere das Kriterium „endokrinschädlich“ in den Fokus gerückt. Hier steht die gesamte Wirkstoffgruppe der Azole im Verdacht, in den Hormonhaushalt einzugreifen und damit unter dieses Kriterium zu fallen.

Die Gruppe der Azole ist insbesondere im Getreidebau eine wichtige Wirkstoffgruppe mit breiter Wirkung gegen Blatt-, Fuß- und Ährenkrankheiten. Azole finden weiters breite Anwendung in der Saatgutbehandlung im Getreide. In den letzten Monaten und Jahren wurden zahlreiche Abschätzungen und Modellrechnungen zur Bedeutung der Wirkstoffgruppe der Azole und möglichen Verlusten bei Wegfall oder teilweisen Wegfall dieser Wirkstoffgruppe angestellt. Die Bandbreite der Einschätzungen liegt dabei zwischen 5 und 25% Ertragsverluste für den Getreide-, Ölsaaten und Zuckerrübenanbau in Europa.

Festgehalten werden muss, dass die Kriterien, die dazu führen, einen Wirkstoff als endokrinschädlich einzustufen, derzeit noch in Ausarbeitung begriffen sind und erst Ende 2013 veröffentlicht werden. Grundsätzlich kommen die Ausschlusskriterien nur bei neuen Wirkstoffen bzw. Neuanträgen zur Genehmigung zur Anwendung. Für bereits genehmigte Wirkstoffe bleibt die Genehmigung aufrecht, die Ausschlusskriterien kommen dann erst bei der Neubewertung (eine Genehmigung wird im Normalfall für 10 Jahren ausgesprochen) zur Anwendung; d.h. sollten die Ausschlusskriterien so streng ausgelegt werden, dass alle Azolwirkstoffe als endokrinschädlich eingestuft werden, so würden bereits genehmigte Azolwirkstoffe noch am Markt bleiben. Der Wirkstoff Prothioconazol wäre beispielsweise etwa noch bis 2018 verfügbar, die Wirkstoffe Epxiconazol bzw. Tebuconazol noch bis ins Jahr 2019.

Schlussfolgerungen

Die möglichen Auswirkungen der neuen Rahmenbedingungen im Pflanzenschutz können abschließend wie folgt abgeschätzt werden: von der „Vergleichenden Bewertung“ im Sinne der EU-VO 1107/2009 sind aus derzeitiger Sicht kaum negative Einflüsse auf die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln bzw. die Bekämpfbarkeit von Krankheiten- und Schädlingen in wichtigen Ackerbaukulturen zu erwarten. Für die Relevanz der in der EU-VO 1107/2009 enthaltenen Ausschlusskriterien für Wirkstoffe wird die entsprechende Definition bzw. Auslegung des Begriffes „hormonell wirksam“ maßgeblich sein, die Ende 2013 veröffentlicht wird.

Literatur

EPPO, 2011: Guidance on comparative assessment. European and Mediterranean Plant Protection Organization, PP 1/271. EPPO Bull 41, 256-259.